

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur Lieferung von Erdgas (Gültig ab 01.01.2021)

§ 1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1. Das Angebot der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist grundsätzlich freibleibend. Der Gasliefervertrag kommt durch Bestätigung des Auftrags durch die SÜW in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
2. Auf Grundlage des mit Auftragsunterzeichnung abgeschlossenen und bestätigten Gaslieferungsvertrags bezieht der Kunde nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erdgas (AGB) Erdgas für den Eigenbedarf zu den im Auftrag genannten Preis.
3. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht hat der Kunde bei Gaslieferverträgen nicht. Um die wunschgemäße Aufnahme der Belieferung umgehend sicherstellen zu können, sieht die SÜW von der Gewährung eines vertraglichen Widerrufsrechts ab, da das Abwarten dieser Frist nach Eingang des Antrages auf Belieferung dazu führen würde, dass sich die für die Aufnahme der Belieferung notwendige Sicherstellung der Netznutzung unter Umständen erheblich verzögern würde.
4. Erdgas ist ein Naturprodukt. Es unterliegt je nach Förderquelle leichten Schwankungen in der Zusammensetzung. Im Versorgungsgebiet der SÜW wird H-Gas geliefert. Der mittlere Brennwert beträgt aktuell ca. 11,1 kWh/m³_{L.N.}. Die Lieferung erfolgt in Niederdruck.

§ 2. Umfang und Durchführung der Lieferung

1. Die SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Ausgenommen ist Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
2. Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Voraussetzung für eine Belieferung mit Erdgas durch die SÜW ist ein bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und für die Dauer dieses Vertrages für den im Erdgasliefervertrag genannten Standort ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über den Erdgasliefervertrag zu liefernde Erdgas vorliegt.
4. Der Kunde bevollmächtigt die SÜW mit der Kündigung seines bisherigen Liefervertrages, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Die SÜW verpflichtet sich, den bisherigen Liefervertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen, wenn die Netznutzung gesichert ist.
5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit.
6. Die SÜW ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SÜW an der Lieferung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SÜW nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
7. Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störung und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich in seinem Verantwortungsbereich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

§ 3. Messung und Ablesung

1. Die SÜW ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
2. Die SÜW kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder eines Lieferantenwechsels erfolgt. Im Falle der Ablesung durch den Kunden hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der SÜW mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 4.3) verpflichtet sich der Kunde, soweit er nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs 1 EnWG (Smartmeter) verfügt, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von der SÜW vorgegebenen und dem von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, die Ablesung aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden kann oder sich fehlerhaft zeigt, darf die SÜW den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung einem von der SÜW mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SÜW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
3. Der Kunde kann jederzeit von der SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen

eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

§ 4. Abschlagszahlung und Abrechnung

1. Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Der Kunde leistet unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs monatliche Abschlagszahlungen. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh) Gas. Die SÜW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
2. Macht der Kunde selbst Angaben zum prognostizierten kalendarischen Jahresverbrauch und weicht dieser vom tatsächlichen Verbrauch derart ab, dass die SÜW beim Netzbetreiber Mehr- bzw. Mindermengen im erheblichen Umfang entrichten muss, so können die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet werden.
3. Abweichend von Ziffer 4.4 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs.1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
4. Zum Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SÜW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der jeweilige Verbrauch mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze sowie bei Implementierung neuer Regelungen und Verordnungen, die sich auf die Preiskalkulation auswirken, wie etwa dem Bundesemissionshandelsgesetz.
6. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgenden Preisbestandteil in der jeweils geltenden Höhe. Der Arbeitspreis erhöht sich ferner um die die SÜW treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Diese zusätzlichen Belastungen umfasst die Mehrkosten, die von der SÜW als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Energieverbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG hierfür festgelegt. Erstmals wird dieser 2021 erhoben und ist bis zum 31.12.2025 mit einer jährlichen Preissteigerung versehen. Die Berechnung eines Preises in ct/kWh erfolgt durch Ermittlung der Brennstoffemissionen von Erdgas in Form von Kohlendioxidäquivalenten. Die rechtliche Grundlage für die Berechnung ergibt sich aus § 7 Abs. 4 BEHG und der hierauf zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage € 25,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr).

§ 5. Zahlungsbestimmungen

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SÜW angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf die im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise zu zahlen.
2. Dem Kunden stellt die SÜW als Zahlungsmöglichkeit das Lastschriftverfahren, die Überweisung und die Bareinzahlung zur Verfügung. Bei der Bareinzahlung behält die SÜW sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.
3. Bei Zahlungsverzug kann die SÜW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen als die Höhe der Pauschale.
4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
5. Gegen Ansprüche der SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

1. Die SÜW ist gemäß §§ 14 und 15 GasGVV berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem die SÜW Kenntnis von einem Insolvenzantrag erlangt, für den auf diesen folgenden Zahlungstermin. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei



Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Werden diese nicht geleistet, ist die SÜW zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen und zur Unterbrechung der Versorgung berechtigt.

2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheit nach seiner Wahl in gleicher Höhe leisten. Die Sicherheit ist nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank zulässig.

§ 7. Preise, Preisanpassungen, Steuern und Abgaben

1. Für die Belieferung mit Erdgas sowie die Nutzung der Erdgasnetze zahlt der Kunde an die SÜW die im Antragsformular genannten Preise. Im Gaspreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
2. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SÜW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit der SÜW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
3. Die SÜW ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/ oder der Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist. Die Anpassung der genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 bleibt unberührt. Die SÜW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
4. Ziffer 7.2 und 7.3 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern und / oder Abgaben wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.
5. Die SÜW wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Implementierung und Hinzufügung von Belastungen nach dem BEHG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Erdgaspreisen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten, sind von der SÜW die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
6. Die SÜW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die SÜW wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SÜW in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 8. Änderungen dieser Bedingungen

1. Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S.1970) und der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S.2396)“ sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz_1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für die SÜW unzumutbar werden, ist die SÜW berechtigt, den Erdgasliefervertrag und diese AGB entsprechend anzupassen.
2. Die SÜW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SÜW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

§ 9. Einstellung der Lieferung und fristlose Kündigung

1. Die SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SÜW berechtigt, die Gaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen

Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SÜW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 150 € im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
4. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen und dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 10. Haftung

1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 10.1 haftet die SÜW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SÜW dem Kunden auf Anfrage mit. Die SÜW ist von der Pflicht zur Gasbelieferung befreit.
3. Die SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Gaslieferungsvertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den vom Kunden gewählten Tarif bestehen, so beträgt die Laufzeit des Gaslieferungsvertrags ein Jahr. Danach verlängert sich der Erdgaslieferungsvertrag um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Seite mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 9.5 und 11.2 bleiben unberührt.
2. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Gaslieferungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Das gilt entsprechend, wenn der Kunde Gas zu gewerblichen Zwecken bezieht und der Kunde den Firmen-/ Gewerbestandort wechselt.
3. Die SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Es bedarf nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist nach Bekanntgabe zu kündigen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12. Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SÜW unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt. Sie sind zusätzlich auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.

§ 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

§ 14. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SÜW und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
3. Der Erdgasliefervertrag nebst sämtlicher Zusatzvereinbarungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag ist gemäß § 22 GasGV der Ort der Gasabnahme durch den Kunden. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lübben.

§ 15. Energiesteuer-Hinweis

1. Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

§ 16. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen dem Kunden folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben Bahnhofstraße 30 15907 Lübben (Spreewald); telefonisch: 03546/ 27 79 - 0; E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de. Die SÜW wird Beanstandungen binnen vier Wochen beantworten.
2. Sollte Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht innerhalb der unter Ziffer 16.1 benannten Frist abgeholfen werden, können sich diese unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs.1 Nr.4 BGB gehemmt.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas [Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de].